# STATUTEN

DER

# PFERDERENN-GESELLSCHAFT

# IN KRAKAU.

KRAKAU,
BUCHDRUCKEREI DES „CZAS" FR. KLUCZYCKI & COMP.
unter Leitung von J. Łakociński.
1891.

# STATUTEN

DER

# PFERDERENN-GESELLSCHAFT

IN

# KRAKAU.

KRAKAU.
BUCHDRUCKEREI »CZAS« FR. KLUCZYCKI & COMP.
unter Leitung des J. Łakociński.
1891.

Verlag der Pferderenn - Gesellschaft.

## Zweck und Mittel der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck des Vereines ist Einflussnahme auf die Hebung der Pferdezucht, durch Veranstaltung von Rennen in Krakau von vollblut- und anderen Pferden, bei Herbeilassung fremdländischer Pferde zum Wettrennen, mit denen österreichischer Zucht, zu üben.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Krakau und führt den Namen:

»Pferderenn-Gesellschaft in Krakau.«

§ 2.

Geldmittel der Gesellschaft werden folgendermaassen beschaffen:

1) durch jährliche Einzahlungen der Mitglieder;

2) durch zu Gunsten der Gesellschaft theils durch Mitglieder, theils durch andere Personen gemachte Geschenke;

3) aus der Provision welche in der Höhe von 5% von den Gewinnsten aus allen Läufen, mit Ausnahme derjenigen, um Ehrenpreise, behoben wird. Beim Provisionsberechnen wird die Einlage des Gewinners abgezogen;

4) von der a fl. 5 pro Pferd festgesetzten Start-Einlage eines jeden Ganges, in welchem es mitwettet;

5) aus den im Reglement vorgesehenen Geldstrafen;

6) aus dem Erlös der beim Wettrennen verkauften Eintrittskarten und Stallgebühren;

7) vom Ueberschusse des Verkaufspreises eines, über den von dessen Eigenthümer festgesetzten Licitationspreis, nach dem Rennen verkauften Pferdes. (§ 57 Regl.);

8) von den zweiten Preisen, wenn diese separat bestimmt werden, und nicht von der Einlage oder derer Theilen herrühren, auch wenn nur 1 Pferd lief, oder aber das Schiedscollegium dem Zweiten keinen Preis eingeräumt hatte. (§ 44 Regl.);

9) aus den Einkünften des Totalisateurs und aus der Verpachtung des Platzes zu Rennzwecken.

§ 3.

Diese Mittel dienen:

*a)* zur Deckung der Einrichtungskosten, zur Erhaltung der Rennbahn, der Gebäude und aller zum Abhalten der Rennen erforderlichen Einrichtungen, dann zur Erhaltung der Ordnung;

*b)* zur Preisbestimmung beim Rennen oder zum Zuschuss zu Preisen, die aus anderen Quellen herrühren;

*c)* zur Bestreitung der Administration, Gehalte der Beamten, Dienerschaft und Kanzleiunkosten etc. etc.

## Die Dauer und Zusammensetzung der Gesellschaft.

§ 4.

Die Gesellschaft wird auf 25 Jahre hinaus nämlich vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1914 gegründet und umfasst zweierlei Mitglieder Categorien, und zwar:

1) Gründer-Mitglieder;
2) Jahres-Mitglieder.

§ 5.

Gründer sind vor Allem Diejenigen, die der Gesellschaft bei ihrer Bildung beigetreten, und sich zu Zwecken der Gesellschaft mittelst notariell legalisirter Erklärungen durch die ganze Existenzdauer eine nicht kleinere als ö. W. fl. 50 betragende jährliche Einlage, zu entrichten, unterzogen hatten.

Nach Gründung der Gesellschaft kann ein jeder Gründer Mitglied werden, der auf Vorstellung von zwei Gründern im Wege eines geheimen Ballottirens mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit von der Generalversammlung aufgenommen, sich einer Eingangs erwähnten Verpflichtung mindestens ö. W. fl. 50 jährlich einzuzahlen unterzieht.

Jahres-Mitglied wird ein Jeder, der von 2 Gründer-Mitgliedern vorgestellt eine ganzjährige Einlage von ö. W. fl. 25 erlegt.

## Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Gründer-Mitglieder können vor Auflösung der Gesellschaft nicht austreten, und sollen im Sinne der beim Eintritt erlegten Declarationen, durch die ganze Existenzdauer der Gesellschaft, alljährlich die übernommenen Einzahlungsverpflichtungen im Januar erfüllen.

Jahres-Mitglieder sind solange die Jahreseinlagen im anberaumten Termine einzuzahlen verpflichtet, als sie der Gesellschaft angehören.

§ 7.

Jedes Gründer-Mitglied, welches seiner Verpflichtung die Jahres-Einlage, bis Ende Januar einzuzahlen nicht nachkommt — ist zwar auch später hiezu verpflichtet, verliert jedoch alle die ihm ein-

geräumten Rechte solange, bis es nicht den vollen Rückstand bezahlt hat.

Die Namen der mit einer Jahreseinlage rückständigen Mitglieder, werden ausserdem bei der nächsten Generalversammlung vorgelesen werden.

Das Einziehen rückständiger Einlagen erfolgt gerichtlich, und jedes Mitglied unterwirft sich hiemit der Klage und Execution demjenigen Krakauer Gerichte, welches für ihn dann competent wäre, wenn es in Krakau festen Wohnsitz hätte.

§ 8.

Für den Fall, dass die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sich derart günstig gestalten sollten, dass zur Deckung der im § 3 bestimmten Ausgaben, als auch zur Genugthuung dritten Personen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, die für Gründermitglieder als Minimal-Quote bestimmte Einlage hinreichen sollte, kann die Generalversammlung mit einer zwei Drittel Majorität anwesender Mitglieder, jene Mitglieder, welche eine höhere, als in den Statuten als Minimum vorgeschriebene Einlage zu zahlen sich verpflichtet hatten, dauernd oder zeitweise von der Verpflichtung befreien, ja sogar vom Gesellschafts-Fond schon eingezahlte Ueberschüsse retourniren.

Ein solcher Beschluss kann jedoch ohne schriftliche Bewilligung derjenigen Personen, die für die Verpflichtungen der Gesellschaft gebürgt hatten, nicht stattfinden.

## Rechte der Mitglieder.

§ 9.

Alle Gründer- und Jahres-Mitglieder haben das Recht:

*a)* der Theilnahme am Rennen um den Preis der Gesellschaft;

*b*) des freien Eintrittes auf alle Plätze während des Rennens;

*c)* zum Kartenkaufe in die Gesellschafts-Loge, sofern eine solche am Rennplatz errichtet wird.

Mitglieder erhalten ein Abzeichen (Plaque) das als Legitimation dient.

Abzeichen für Gründer-Mitglieder, werden von denen der jährlichen Mitglieder verschieden sein.

§ 10.

Gründer - Mitglieder haben folgende — den Jahres-Mitgliedern nicht zustehende — Rechte.

*a)* Theilnahme an der Generalversammlung, ferner passives und actives Wahlrecht in das Präsidium, das Comité und in die Rechnungs-Controll-Commission;

*b)* Antheil an der Vermögenstheilung nach Auflösung der Gesellschaft;

*c)* zu besonderen Renngewinnen von Pferden die stabilen Mitgliedern angehören, unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung einen derartigen Beschluss fasst.

## Ausschliessung aus der Gesellschaft.

§ 11.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Comités ein Mitglied, — welches sich durch eine Handlungsweise, als der Gesellschaft anzugehören, unwürdig erwies — die ihm zustehenden Rechte entziehen, oder aus der Gesellschaft ganz ausschliessen, und den Eintritt zur Rennbahn, insbesondere aber zu den Gesellschaftsplätzen verbieten.

Das Ausschliessen eines Gründer-Mitgliedes entbindet jedoch nicht von der Zahlung der Einlage, zu welcher es sich verpflichtet hatte.

§ 12.

Gründer-Mitglieder können weder Minderjährige, noch Personen werden, welche früher oder jetzt das Bereiten, Trainiren, Rennreiten, Pferdehandel verfolgten, oder verfolgen, d. i. Bereiter, Jockey's, Stallmeisters u. s. w., ohne Rücksicht auf deren jetziges Vermögen.

## Verwaltung der Gesellschaft. — Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung ist eine Versammlung der Gründer-Mitglieder unter Vorsitz eines Präsidenten oder eines der Vicepräsidenten.

Zum Wirkungsbereiche der Generalversammlung gehören:

*a)* Beschluss über Statutenänderung und Bestimmung eines Renn-Reglements;

*b)* die Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten, der Comité-Mitglieder, einer Commission zur Verification der Jahres-Rechnungen und einer Solchen zum Streit-Entscheiden (§ 31);

*c)* Ertheilung dem Comité das Absolutorium über die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens;

*d)* Beschlüsse in allen Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft — gewöhnliche Administration nicht betreffend — insbesondere in Betreff der Aufnahme von Anleihen und Ankaufes unbeweglichen Vermögens;

*e)* Aufnahme neuer Gründer-Mitglieder;

*f)* Beschlüsse über im §§ 8 und 11 der Statuten angeführte Angelegenheiten;

*g)* Beschlüsse über all' diejenigen Gesellschafts-Angelegenheiten, welche die bei der Generalversammlung vom Comité und einzelne Mitglieder stattgehabten Anträge zu Grunde haben;

*h)* Beschlüsse betreffend der Liquidirung und Auflösung der Gesellschaft, mit Vorbehalt einer Genehmigung der Regierungs-Behörde.

§ 14.

Generalversammlungen finden immer in Krakau statt, die Ordentliche gewöhnlich alljährlich zur Rennzeit, die Ausserordentliche jederzeit auf Grund eines Comité Beschlusses.

Zu einer jeden Generalversammlung erhalten alle Gründer-Mitglieder vom Secretariat schriftliche Einladungen, welche mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung ausgeschickt werden sollen.

§ 15.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Zum rechtskräftigen Beschlusse der Statutenänderung ist eine Majorität vom mindestens zwei Drittel Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Falle einer Abstimmung über unmittelbar auf das Comité Bezug habende Angelegenheiten, als Absolutions-Genehmigungen für Rechnungen, Vertrauens- oder Misstrauens-Votum oder beim Uebertragen einer Angelegenheit, oder Thätigkeit — stimmen die Comité-Mitglieder nicht mit, jedoch bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16.

Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung und zum Ballottiren der Mitglieder ist eine Anzahl von mindestens ein Viertel der Gründer-Mitglieder erforderlich.

Im Falle eine Versammlung trotz gehöriger Aufforderung der Mitglieder wegen Mangels der

bestimmten Zahl, nicht zu Stande kommen sollte, wird eine Zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl rechtmässig berathen und beschliessen kann, jedoch dürfen auf die Tagesordnung einer solchen Versammlung ausser den bereits nicht zu Stande gekommenen, gestellten Anträgen, keine Neuen gestellt werden.

Das Protocoll einer jeden Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden und Protocollisten unterfertigt und soll in den Secretariats-Acten aufgehoben, und bei nächster Generalversammlung vorgelesen werden.

## Das Comité.

§ 17.

An der Spitze der Gesellschaft steht das von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählte Comité, welches nach deren Ablauf auf die folgenden 3 Jahre wiedergewählt werden kann.

§ 18.

Das letzte im Zeitraume der Existenzdauer der Gesellschaft gewählte Comité amtirt insolange, bis die Gesellschaft nicht aufgelösst oder nach neuerlicher Gesellschaftsgründung die Generalversammlung kein neues Comité gewählt haben wird.

§ 19.

Das Comité besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und 18 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter beruft eine Comité-Sitzung und leitet Dieselbe.

In Abwesenheit aller Mitglieder des Präsidiums, delegirt der Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter ein Comité-Mitglied zur Leitung, falls aber Niemand hiezu delegirt wäre, wählen die anwesenden Comité-Mitglieder unter sich einen Vorsitzenden.

§ 20.

Zu einem rechtskräftigen Comité-Beschlusse ist eine Anzahl von mindestens fünf Comité-Mitgliedern den Vorsitzenden inbegriffen erforderlich.

Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

§ 21.

In den Wirkungskreis des Comités gehört:

*a)* die Besorgung aller der, der Generalversammlung nicht vorbehaltenen Gesellschafts-Angelegenheiten und Geschäfte;

*b)* die Verwaltung der Gesellschafts-Fonde, insbesondere die ganze gewöhnliche Verwaltung des gesellschaftlichen Vermögens, der Einnahme und Ausgabe aller Ein- und Auszahlungen der Gesellschafts-Casse, die Bestellung der Beamten und Dienerschaft, die Normirung ihrer Gehälter, ferner der Abschluss von Pachtverträgen der Gründe zur Rennbahn, der Wohnungsmiethe für das Secretariat und Verträge mit den Unternehmern bezüglich der Gebäude und aller zu Rennzwecken erforderlichen Einrichtungen.

*c)* die Bestimmung der Anzahl und Höhe der Gesellschaftspreise;

*d)* die Bestimmung des Tages an dem die Rennen stattzufinden haben, Termin-Ernennungen, das Verfassen der Bedingungen oder Renn-Propo-

sitionen zu den Gesellschaft- oder anderen Rennpreisen, bei denen das Propositions-Verfassen dem Comité überlassen wurde, endlich das Verfassen des Renn-Programmes für jeden Renntag;

*e)* das Ernennen der Richter der Rennbahn-Commission (Stewards) der Starter u. s. w.;

*f)* die Einberufung der ordentlichen Generalversammlungen während der Rennzeit und der Ausserordentlichen im Bedarfsfalle;

*g)* die Ernennung von Abgeordneten zu Commissionen, zu Versammlungen anderer Gesellschaften, Enquete, Sitzungen u. s. w. kurz zu allen ausserhalb der Gesellschaft liegenden Beschäftigungen.

§ 22.

Die Comité-Mitglieder theilen untereinander die Gesellschafts-Angelegenheiten in einzelne Commissionen.

Ein Comité-Mitglied, dem die Oberaufsicht der Gesellschafts-Cassa zugetheilt wird, hat die Pflicht die Rechnungen so oft als möglich durchzusehen, und diese Thätigkeit mit seiner Unterschrift im Cassabuche ersichtlich zu machen; vom Bestande der Cassa bei jeder Comité-Sitzung Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

§ 23.

Das Comité hat die Pflicht die Renn-Programme mit Angabe der Tage an welchen diese stattzufinden haben, Benennung der Preise, Bedingungen zur Concurrenz, der Termine und Rennordnung u. s. w. spätestens 4 Monate vor dem angesetzten Renntermine anzumelden, und allen Mitgliedern zuzustellen.

Im Falle die Bestimmung der Renntage oder die Höhe einzelner Preise, oder aber die Verfassung der Rennordnung gleichzeitig mit der ersten Programmverkündung, aus, vom Comité nicht abhängenden Gründen unmöglich wäre, ist es Pflicht Desselben obige Einzelheiten zur Complettirung des Programmes unbedingt allen Mitgliedern kundzugeben, falls sie nur bestimmt werden, allerdings jedoch spätestens 14 Tage vor Abschluss der Ernennungen zu den bezüglichen Läufen.

§ 24.

In Angelegenheiten welche dem Wirkungsbereiche des Comités nicht angehören, oder in Solchen die Demselben angehören, in denen jedoch Dasselbe nicht Willens wäre einen die Gesellschaft ohne Zustimmung der Generalversammlung bindenden Beschluss zu fassen, steht Demselben das Recht zu, eine ausserordentliche Versammlung zu berufen, und Derselben die diessbezügliche Angelegenheit zu unterbreiten.

§ 25.

Dem Comité steht das Recht zu im Falle eines Complettmangels, ein Gründer-Mitglied in Vertretung eines Comité-Mitgliedes, welches zur Sitzung nicht kommen konnte, und Niemanden dazu delegirt hatte, zu berufen, und Demselben das Stimmrecht für diese eine Sitzung einzuräumen.

§ 26.

Das Comité, und in dringenden Fällen der Präses oder dessen Stellvertreter, kann die Gesellschafts-Mitglieder zur Function während des Rennens oder anderen Thätigkeiten im Interesse der Gesellschaft heranziehen.

§ 27.

In Ausnahmsfällen, falls das berufene Comité in keine Zögerung duldenden Angelegenheiten, nicht vollzählig erscheinen sollte oder nicht complettirt werden könnte; und eine darauffolgende in kurzem Zwischenraume berufene Comité-Sitzung wieder nicht zu Stande kommen sollte; kann der Vorsitzende mit den Comité-Mitgliedern welche der zweiten Aufforderung zufolge erschienen sind, das Nichterscheinen übriger Comité-Mitglieder, als Vollmacht zur Erledigung bezüglicher Angelegenheit betrachten. Sollte jedoch trotz der zweiten Aufforderung Niemand erscheinen, dann kann der Präses oder dessen Stellvertreter eine, keine Zögerung duldende Angelegenheit in kurzem Wege nach bestem Wissen und Ueberzeugung entscheiden. Im ersten und zweiten Falle jedoch, muss der ohne Comité-Complett gefällte Beschluss, bei der nächsten Sitzung zur Kenntniss gebracht und motivirt werden.

§ 28.

Eine Comité-Sitzung beruft der Präses oder Vicepräses mittelst schriftlicher Einladungen spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermine.

Eine Einladung in dringenden Fällen, oder aber eine abermalige Einladung, falls eine Comité-Sitzung wegen Complettmangels nicht zu Stande kam, kann in kürzerem Zeitraume erfolgen.

§ 29.

Alljährlich während einer ordentlichen Generalversammlung erstattet das Comité seinen Rechenschaftsbericht und legt Rechnungen vor, zu derer

Prüfung die Generalversammlung eine Commission wählt.

§ 30.

Einlagen, Geldstrafen und alle Kraft der Statuten oder des Reglements bestimmten Einzahlungen, ferner auch Privatpreise, sollen der Gesellschaftscassa oder an eine durch's Comité zur Uibernahme bestimmte Person erlegt werden.

Bei Privaten- und Sammelpreisen, haftet das Comité nur mit dem thatsächlich in die Gesellschaftscassa eingeflossenen Betrage.

§ 31.

In Streitfällen, welche zwischen den Gesellschafts-Mitgliedern entstehen können, entscheidet das Comité oder eine den Reglement-Vorschriften entsprechende Streitcommission. Gegen eine Beschlussfassung ist kein Rekurs, ausgenommen in auf das Rennen allein Bezug habenden Streitfällen, wird eine Appellation in's Präsidium des österreichischen Jockey-Club in Wien eingeräumt.

§ 32.

In Streitfällen zwischen dem Comité und den Gesellschaftsmitgliedern welche unter Entsagung eines Rekurses oder einer Appellation, beiderseits einen Arbiter und diese einen Superarbiter wählen, entscheidet das Schiedscollegium.

Die Wahl eines Superarbiters soll binnen 14 Tagen nach der Comité-Anordnung stattfinden, wiedrigenfalls, d. i. wenn der Aufgeforderte im festgesetzten Zeitraume keinen Arbiter bestimmte — wird die Generalversammlung den Streit ohne Appellation entscheiden.

§ 33.

Das Comité repräsentirt durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten die Gesellschaft nach Aussen, und zwar den Behörden wie auch dritten Personen gegenüber.

Sämmtliche Schriften der Gesellschaft unterzeichnet der Präsident oder Vicepräsident und der Secretair.

Rechtsurkunden werden je nachdem das abzuschliessende Geschäft in den Bereich der Generalversammlung oder des Comités fällt, durch den Präsidenten oder einen der Stellvertreter und von zweien hiezu von der Generalversammlung oder vom Comité ermächtigten Gründer-Mitgliedern gefertigt.

## Die Preisbewerbung.

§ 34.

Beim Preisbewerben der durch die Gesellschaft angeordneten Rennen, bindet das gemeinschaftliche Reglement der Wiener und Budapester Jockey-Club's (Renngesetz) sofern die Generalversammlung kein anderes Reglement für das Krakauer Rennen beschliessen sollte.

§ 35.

In Fragen bezüglich der Reiter-Qualification entscheidet endgiltig das Comité ohne Appellation, ob Jemand zugelassen wird oder nicht.

Jedenfals aber werden vom Reiten ausgeschlossen:

*a)* in allen Läufen Diejenigen, welche von einer welch' immer Rennbahn ausgeschlossen wurden, während der Dauer dieses Urtheils;

*b)* im Herrenrennen Diejenigen, welche Grund des § 12 keine Gesellschaft-Mitglieder sein können, auch Diejenigen, welche wann immer für das Reiten beim Rennen Geldbelohnungen bezogen hatten.

## Auflösung der Gesellschaft.

§ 36.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt;

1) Nach Ablauf des im § 4 festgesetzten Zeitraumes.

2) Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes wenn der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden sollte auf Grund eines bei der Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses, welcher durch die Regierungsbehörde bestätigt wird.

Die Gesellschafts-Auflösung vor dem im § 4 festgesetzten Termine kann jedoch nur in dem Falle stattfinden, wenn sämmtliche Gesellschafts-Verpflichtungen aus dessen Vermögen oder durch die Mitglieder befriedigt werden.

Falls die Gesellschaftszwecke, sei es durch schlechte Rennausgänge sei es, aus welch immer Gründen, nicht erreichbar wären und derer Verpflichtungen in obigem Sinne nicht befriedigt werden könnten, hat das Comité die Pflicht der Generalversammlung die Auf hebung der Rennen und Vermögens-Liquidation der Gesellschaft anzutragen.

Die Generalversammlung wird die Liquidation beschliessen und ein Liquidations-Comité einsetzen, das die Aufgabe haben wird, das zu realisirende Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gläubiger resp. zur Theilung unter die Gründer zu benutzen.

Jene Einlagen, zu derer Zahlung sich die Gründer-Mitglieder beim Eintritt in die Gesellschaft ver-

pflichteten, werden durch das Liquidations-Comité insolange eingezogen, bis alle Gesellschafts-Verpflichtungen erfüllt sein werden.

Das nach Deckung der Gläubiger erübrigende Gesellschaftsvermögen wird unter die Gründer-Mitglieder im Verhältnisse der zu Gesellschaftszwecken erlegten Summen vertheilt werden.

Nach Beendigung der Liquidation wird das Liquidations-Comité eine Generalversammlung zum Beschluss der Auflösung der Gesellschaft nach Annahme der Liquidations-Rechnungen, einberufen.

Krakau, am 19. April 1890.

Vorstehende Statuten wurden von der löblichen k. k. Statthalterei in Lemberg am 21. Mai 1890 ad Zahl 36241 bestätigt.